

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der BELIMO Stell-antriebe Vertriebs GmbH, Stuttgart (nachfolgend „BELIMO“) an den Kunden. Allen Lieferungen und Leistungen gegenüber den Vertragspartnern liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sofern unsere Lieferung auch Softwareprogramme samt zugehöriger Dokumentation umfasst, gelten hierfür die massgeblichen Lizenzbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jedoch subsidiär zu den Lizenzbedingungen anwendbar.

2. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung an den Kunden oder, bei Fehlen einer Bestätigung, mit der Aussönderung der bestellten Produkte durch BELIMO zustande. Sämtliche Kataloge, Prospekte und Publikationen im Internet gelten als Aufforderung zur Offerte und sind für BELIMO unverbindlich.

Ohne schriftliche Zustimmung von BELIMO sind Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrags ungültig. Bestellungen, die von den von BELIMO publizierten Spezifikationen abweichen oder vom Kunden angebrachte Zusätze oder Änderungen enthalten, entfalten nur eine Wirkung, falls sie mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich durch BELIMO bestätigt werden.

3. Widerruf des Vertrags

Bestellungen von Katalogprodukten (Standardprodukte) können vom Besteller bis zur Aussönderung der bestellten Produkte durch BELIMO annulliert werden, sofern die Annulationserklärung vor dem Zeitpunkt der Aussönderung bei BELIMO eingegangen ist.

Bestellungen von Kundenprodukten (Sonderanfertigungen etc.) können nur bis vier Stunden nach Eingang der Bestellung bei BELIMO annulliert werden. Dem Besteller wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Nettobestellbetrags in Rechnung gestellt. Handelt es sich um Kundeneinzelfertigungen oder konfigurierte Antriebe, wird dem Besteller eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Nettobestellbetrags in Rechnung gestellt.

4. Preise

Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, verstehen sich alle Preisangaben netto, exklusive MwSt.

Im Nettopreis inbegriffen ist die Standardverpackung der bestellten Produkte. Sämtliche weiteren Kosten, wie beispielsweise für Transport, Versicherung, Steuern, Zölle sowie Ausfahr-, Einfuhr- oder andere notwendige Bewilligungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Nicht im Nettopreis enthalten sind ferner von BELIMO erbrachte Nebenleistungen, z. B. Montage, Inbetriebnahme und Erstellen von Schichten etc. Für Bestellungen mit einem Nettopreis von weniger als EUR 150,00 wird ein Kleinstmengenzuschlag in Höhe von EUR 20,00 erhoben.

BELIMO behält sich vor, ihre Preise jederzeit bis zum Vertragsschluss zu ändern.

5. Lieferbedingungen

Alle Zeitangaben, Termine und Lieferfristen gelten als unverbindlich, sofern ihre Verbindlichkeit nicht vereinbart wurde. Ist BELIMO in Lieferverzug,

wird davon ausgegangen, dass der Kunde weiterhin auf der Lieferung besteht.

Sofern auf der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, gelten die Lieferungen gemäß Incoterms® 2020 DAP Warenempfänger (DAP = Delivered At Place Lieferadresse Warenempfänger) innerhalb Deutschland.

BELIMO behält sich vor, die bestellten Produkte im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu liefern. In diesem Fall wird BELIMO den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung zurückzuerstatten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von BELIMO sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vollumfänglich zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Kunde BELIMO ohne Weiteres eine Mahngebühr von EUR 50,00 oder Verzugszinsen in der Höhe von 7,75 % p. a., falls die Verzugszinsen den Betrag der Mahngebühr übersteigen. Ist der Kunde in Verzug, behält sich BELIMO vor, weitere Lieferungen zurückzuhalten.

Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit eigenen Gegenforderungen oder zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechts berechtigt, wenn diese unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung ist außerdem immer möglich, wenn die Gegenforderung mit der Hauptforderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

7. Einsatz, Installation und Gebrauch von BELIMO-Produkten

Die BELIMO-Produkte sind nur für den fachmännischen Gebrauch bestimmt. Die Installation und der Austausch von BELIMO-Produkten dürfen einzig durch ausgebildetes Fachpersonal erfolgen.

BELIMO-Produkte müssen gemäß den Bestimmungen im jeweils aktuell gültigen Daten- und Montageblatt eingesetzt werden. Für die Nutzung der Belimo Cloud Services gelten die "Nutzungsbedingungen für Belimo Cloud Services" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

8. Spezifikationen

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, spezifizieren die von BELIMO in Katalogen, Broschüren, Websites, Daten- und Montageblättern oder sonstigen Veröffentlichungen publizierten Angaben in Text- oder Bildform (z. B. Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von BELIMO gelieferten Waren und deren Verwendungsmöglichkeiten abschließend und stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar. Die Beschaffenheit der gelieferten Produkte kann in Material-, Farb- oder Formgebung von Bildern oder Ausstellungsstückchen abweichen. BELIMO übernimmt keinerlei Verantwortung bezüglich der Tauglichkeit oder der Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck.

Die von BELIMO kommunizierten Spezifikationen sind nur als Orientierungsrichtlinie zu betrachten. BELIMO behält sich vor, die kommunizierten Spezifikationen der Produkte zu ändern oder anstelle der bestellten Produkte andere, gleichwertige Produkte von Drittlieferanten zu liefern. Eine solche Änderung kann BELIMO nur vornehmen, wenn das vom Kunden bestellte Produkt von BELIMO in der bestellten Form nicht mehr hergestellt wird oder in sonstiger Weise dauerhaft nicht mehr verfügbar ist und das stattdessen gelieferte Produkt in seinen Spezifikationen nur unerheblich abweicht und die Abweichung dem Besteller zutunbar ist.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag behält sich BELIMO das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist

BELIMO berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. Die Rücknahme beinhaltet den Rücktritt vom Vertrag. BELIMO ist nach der Rücknahme des Kaufgegenstands zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- b) Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen damit BELIMO Drittwiderrufspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BELIMO die gerichtlichen und außergewöhnlichen Kosten gemäß § 771 ZPO zu erstatte, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
- c) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt bereits jetzt an BELIMO alle Forderungen in Höhe der Rechnungsforderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BELIMO die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BELIMO verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann BELIMO verlangen, dass der Besteller BELIMO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für BELIMO vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen als BELIMO gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt BELIMO das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- e) Wird die Kaufsache mit andern BELIMO nicht gehörenden Gegenständen un trennbar vermischt, so erwirbt BELIMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, ist vereinbart, dass der Besteller BELIMO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt für BELIMO das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum.
- f) Der Besteller tritt Forderungen an BELIMO ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, soweit diese Forderung zur Sicherung der Forderung von BELIMO dient.
- g) BELIMO verpflichtet sich die BELIMO zu stehenden Forderungen freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu

sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

- h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist BELIMO berechtigt, die Kaufsache nach Mahnung zurückzunehmen. Der Besteller ist in diesem Falle zur Herausgabe verpflichtet.
- i) Die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt BELIMO vom Vertrag zurück zu treten und die sofortige Rückgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen.

10. Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen gemäß vereinbarten Incoterms® 2020 auf den Kunden über.

11. Rücknahme von Produkten

Nach Abschluss einer entsprechenden individuellen Vereinbarung mit dem Besteller kann BELIMO Katalogprodukte (Standardprodukte) zurücknehmen, sofern diese im Zeitpunkt der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu, d. h. maximal sechs Monate alt, ungebraucht und originalverpackt, sind. Eine Verpflichtung von BELIMO zur Rücknahme besteht nicht. Eine Rücknahme von Kundenprodukten (Sonderanfertigungen, Designed to Order, konfigurierte Antriebe), Openline-Produkten oder auf Wunsch des Bestellers besonders beschaffter Produkte ist ausgeschlossen.

Hinweis zu Produkten mit MID-Zulassung: Die Rücknahme, zu der BELIMO nicht verpflichtet ist, ist nur innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum möglich. Spätester Rückgabetermin des laufenden Kalenderjahres ist immer der 31. Oktober. Es gilt der Wareneingang bei Belimo. Die Rücksendung von Katalogprodukten hat unter Beilage der Rechnungskopie und der Angabe des Grunds für die Rücksendung franko BELIMO Automation Deutschland GmbH, Schücostraße 8, 01900 Großröhrsdorf, Deutschland zu erfolgen. Von der mit dem Besteller vereinbarten Gutschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 20 % des aktuellen Listenpreises abgezogen. Eine Barauszahlung der Gutschrift ist ausgeschlossen. Sie kann nur auf zukünftige Bestellungen angerechnet werden.

12. Prüfungspflicht

Es gelten die Prüfungsobliegenheiten nach § 377 HGB. Handelt es sich bei dem Besteller nicht um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass an die Stelle der unverzüglichen Anzeigepflicht eine Anzeige binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Untersuchung oder der Entdeckung des Mangels tritt.

13. Mängelansprüche und freiwillige Ersatzlieferungen

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, sofern sie in Ziff. 13 und 14 nicht abbedungen bzw. beschränkt werden.
2. Mängelansprüche und Ansprüche auf Ersatzlieferungen aus vertraglicher Garantie sind ausgeschlossen, soweit sie dadurch entstehen oder verursacht werden, dass der Kunde oder ein dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnender Dritter
 - a) Produkte in Bereichen einsetzen, die nicht in den Daten- und Montageblättern spezifiziert sind, insbesondere in Flugzeugen und jeglichen anderen Fortbewegungsmitteln zu Luft;
 - b) Produkte einsetzen, ohne dass sie die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften einhalten oder Weisungen von BELIMO (insbesondere zu Montage, Inbetriebsetzung, Betriebsvorschriften und Angaben auf den Daten- und Montageblättern) missachten;

c) Produkte unter speziellen Bedingungen einsetzen, insbesondere unter dauerndem Einfluss von angriffigen Chemikalien, Gasen oder Flüssigkeiten oder ausserhalb der zulässigen Betriebsparameter oder Anwendungsbedingungen;

d) die Produkte fehlerhaft oder unsorgfältig montieren, handhaben, installieren oder dies nicht dem jeweils massgebenden Stand der Technik entsprechend ausführen oder die Produkte nicht durch ausgebildete Fachpersonen eingesetzt oder montiert werden;

e) Änderungen oder Reparaturen an Produkten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von BELIMO vornehmen;

f) die Produkte infolge unsachgemässer oder zweckfremder Verwendung oder übermässiger Beanspruchung verschleissen;

g) Produkte unsachgemäß lagern;

h) Schäden, die vom Kunden oder von Dritten zu verantworten sind. Belimo übernimmt zudem keine Gewährleistung für normale Abnutzung, einschliesslich aller Arten von Korrosion, betriebs- oder umweltbedingte Abnutzung und dergleichen, solange diese nicht auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist. Für Openline-Produkte gelten weitere Gewährleistungsausschlüsse gemäß dem zwischen BELIMO und dem Kunden abgeschlossenen Openline-Rahmenvertrag.

3. Für Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen des Kunden haftet der Kunde wie für seine eigenen.

4. Hinsichtlich der Gewährleistungsfrist und der Ansprüche aus vertraglicher Garantie gelten die folgenden Regelungen:

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Zeitpunkt der Lieferung des Produkts zu laufen, ohne dass es dazu einer Abnahme- oder Prüfhandlung des Kunden bedarf.
- b) Für von BELIMO hergestellte Produkte und Openline-Produkte verpflichtet sich BELIMO freiwillig im Rahmen einer vertraglichen Garantie, über die einjährige Gewährleistungsfrist hinaus Ersatz zu liefern. Diese Garantie gilt nur im Falle des Vorliegens eines vom Besteller nachgewiesenen Mangels bei Gefahrübergang. Sie erlischt bei von BELIMO hergestellten Produkten 5 Jahre ab Herstelldatum und bei Openline-Produkten zwei Jahre ab Lieferdatum. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen im Rahmen dieser Garantie nicht.
- c) Für nicht von BELIMO hergestellte Produkte (Handelsprodukte) ergibt sich die Dauer einer eventuell eingeräumten Garantie, deren Inhalt sich aus Ziff. 13 Abs. 4 lit. b) ergibt und die mit Ablieferung zu laufen beginnt, aus der Auftragsbestätigung. Handelsprodukte sind als solche gekennzeichnet, und zwar entweder durch den Herstellerlremen und/oder das Logo des Herstellers.
- d) Die in Ziff. 13 und 14 geregelten Gewährleistungsansprüche des Bestellers während der Gewährleistungsdauer bleiben von einer zusätzlich eingeräumten Garantie unberührt und werden nicht durch diese eingeschränkt.
- 5. Der Kunde hat umgehend alle zur Schadensminderung geeigneten Massnahmen zu treffen.
- 6. Falls eine rechtzeitige Meldung gemäß Ziffer 12 vorne erfolgt ist, ist BELIMO verpflichtet, mangelhafte Produkte entweder durch gleiche oder gleichwertige Produkte zu ersetzen, diese selbst oder durch Dritte auf ihre Kosten reparieren zu lassen. BELIMO entscheidet

darüber, welche dieser Massnahmen ergriffen werden. Mit Einverständnis des Kunden kann BELIMO diesem anstelle der vorgenannten Massnahmen eine Gutschrift in der Höhe des bezahlten Nettopreises des mangelhaften Produkts ausstellen.

- 7. Für ersetzte Produkte beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
- 8. BELIMO kann den Kunden verpflichten, zur Schadensverhütung bestimmte mangelhafte Produkte oder Teile von Produkten auf einer Anlage auszutauschen, wobei angemessene und von BELIMO vorgängig schriftlich genehmigte Aufwendungen des Kunden in diesem Zusammenhang zulasten von BELIMO gehen.

14. Haftungsausschluss

- a) Die Haftung von BELIMO ist in Ziff. 13 abschließend umschrieben. Alle weiteren Ansprüche des Kunden gegenüber BELIMO gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind ausgeschlossen. Es bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind. Auch die Haftung von BELIMO für Kosten zur Feststellung von Schadensursachen, für Expertisen und für indirekte oder Folgeschäden (einschließlich Mangelfolgeschäden) aller Art, wie beispielsweise Nutzungsausfall, Stillstandszeiten, Ertragsausfall, entgangener Gewinn etc. für Datenfehler, insbesondere bei Produkten mit Messfunktion, sowie für durch Rückrufaktionen entstandenen Schäden ist ausgeschlossen.
- b) Ausgenommen von dem Haftungsausschluss sind Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BELIMO beruhen, die bei Vorliegen von arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Mängeln, deren Nichtvorliegen garantiert wird.
- c) BELIMO haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- d) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt von diesem Ausschluss. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Soweit die Haftung von BELIMO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- f) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktscher Ansprüche aus Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- g) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, ist die Haftung von BELIMO auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15. Schadloshaltung

Der Kunde wird BELIMO von allen Forderungen Dritter, welche diese im Zusammenhang mit in Ziffer 13 aufgezählten Ereignissen gegenüber BELIMO stellen, auf erstes Verlangen volumnfähiglich freistellen.

16. Höhere Gewalt

Weder BELIMO noch der Kunde haften für Schäden aller Art, wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet dessen, ob sie bei BELIMO oder beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Nichtverfügbarkeit von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Embargos, Export- oder Importbeschränkungen, Naturereignisse sowie Ereignisse, die der Kontrolle von BELIMO oder des Kunden weitgehend entzogen sind. Zahlungen dürfen jedoch nicht unter Berufung auf diese Bestimmungen zurückgehalten oder verzögert werden. Beide Parteien werden in jedem Fall unverzüglich alle sinnvollen und ihnen zumutbaren Massnahmen treffen, um Schäden zu vermeiden oder, sofern solche eintreten, das Ausmass solcher Schäden auf ein Minimum zu beschränken.

17. Datenschutzbestimmung

BELIMO legt Wert auf die Umsetzung einer rechtmässigen Datenbearbeitung, die Ihre Personendaten schützt. BELIMO verpflichtet sich dazu, Ihre Personendaten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu bearbeiten. Zur Erbringung unserer Leistungen sind wir auf die Dienste Dritter angewiesen. Diese bearbeiten Ihre Daten nur im Zusammenhang mit den mit BELIMO vereinbarten Leistungen, gewähren denselben Datenschutz wie BELIMO und geben Ihre Daten nicht ohne Ihre Zustimmung an weitere Dritte heraus. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten sowie dem Transfer von Daten an Dritte stellt BELIMO sicher, dass ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet wird sowie angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz Ihrer Daten umgesetzt wurden. Detaillierte Informationen über unsere Datenschutzrichtlinie sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

www.belimo.com/privacy.

18. Änderungen

BELIMO behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von BELIMO zuständig.

BELIMO Stellantriebe Vertriebs GmbH
Rita-Maiburg-Straße 30
70794 Filderstadt
Deutschland
Telefon +49 711 16783 0
info@belimo.de
www.belimo.de